

# Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)

---

## Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente (Kopien A4, einseitig kopiert), bzw. Angaben.

Die männliche Form gilt auch im Folgenden analog immer auch für die weibliche

- Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.)
- Berufsausübungsbewilligung Fürstentum Liechtenstein
- Eidgenössisches Diplom oder ausländisches Diplom

### Noch nie als leitende Person bei der SASIS AG registriert:

- Eidgenössischer Titel in Offizinpharmazie
- GLN = Global Location Number  
Alle Apotheker/innen mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten Diplom finden ihre GLN unter: [www.medreg.admin.ch](http://www.medreg.admin.ch). Sollten Sie dort keine GLN finden, könne Sie diese beim BAG unter der E-Mailadresse [medreg@bag.admin.ch](mailto:medreg@bag.admin.ch) anfragen.

### Bereits als leitende Person bei der SASIS AG registriert:

- Die fachliche Eignung für die Ausübung des Berufs des Apothekers besitzt, wer mit einem Diplom oder einem sonstigen Befähigungsnachweis den erfolgreichen Abschluss der pharmazeutischen Studien an einer Universität oder Hochschule in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des EWRA nachweist.
- Die Weiterbildung für einen Offizinapotheker dauert mindestens zwei Jahre, wobei mindestens ein Jahr in einer öffentlichen Apotheke absolviert werden muss.
- Die Weiterbildung für den Spitalapotheker dauert mindestens zwei Jahre, wobei mindestens ein Jahr in einer Spitalapotheke unter Leitung eines eigenverantwortlich tätigen Spitalapothekers absolviert werden muss. (Art. 19 GesV)
- GLN = Global Location Number  
Alle Apotheker/innen mit einem eidgenössischen oder einem von der MEBEKO anerkannten Diplom finden ihre GLN unter: [www.medreg.admin.ch](http://www.medreg.admin.ch). Sollten Sie dort keine GLN finden, könne Sie diese beim BAG unter der E-Mailadresse [medreg@bag.admin.ch](mailto:medreg@bag.admin.ch) anfragen.

# Zahlstellenregister

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre angestellte Person pro Arbeitgeber separat mit dem Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.) gemeldet werden muss.

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

### Gebührenordnung

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung und das ZSR-Bearbeitungsreglement. Beide Dokumente können auf der Web-Seite der SASIS AG [www.sasis.ch/de/634](http://www.sasis.ch/de/634) eingesehen werden.

Gemäss Art. 72a KVV werden die entstehenden Kosten (SASIS und LKV) bei der Zuteilung von ZSR und K-Nr. an die Leistungserbringer weiterverrechnet.

Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)	CHF	810.00
Verlängerung der ZSR-Nr. alle 5 Jahre	CHF	150.00

Unterlage senden an:

**Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Landstrasse 151, 9494 Schaan oder Mail an [manuela.kaufmann@lkv.li](mailto:manuela.kaufmann@lkv.li)**